

Schulzahnpflegereglement

**Einwohnergemeinde
Lengnau**



1. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsatz	3
Zweck	3
2. Organisation	3
Schulzahnarzt / Schulzahnärztin	3
Fachpersonal	3
Schulzahnpflegeleitung	3
3. Behandlungskostenbeiträge	3
Anspruchsberechtigung - allgemein	3
Beitragssatz	3
Massgebende Behandlungs-kosten	4
Grenzwerte	4
Geltendmachung des Beitrages	4
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Aufhebung bisherigen Rechts	4
Inkrafttreten	4

1. Allgemeine Bestimmungen

- Grundsatz **Art. 1** Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.
- Zweck **Art. 2** ¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau trägt die Kosten der periodischen Vorsorgeuntersuchungen.
- ² Die Kostenübernahme der periodischen Vorsorgeuntersuchungen beschränkt sich auf 1 Untersuchung pro Kalenderjahr und Kind.

2. Organisation

- Schulzahnarzt /
Schulzahnärztin **Art. 3** ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.
- ² Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden von der Geschäftsleitung durch Vertrag angestellt.
- ³ Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.
- Fachpersonal **Art. 4** Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches auf Antrag der Schule durch die Geschäftsleitung ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.
- Schulzahnpflege-
leitung **Art. 5** ¹ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch die Sachbearbeiterin der Schulverwaltung ausgeübt. Die Aufgaben sind im Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Lengnau festgehalten.

3. Behandlungskostenbeiträge

- Anspruchsberechtig-
ung - allgemein **Art. 6** ¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau gewährt Beiträge an die Zahnbehandlungskosten von Kindern mit Wohnsitz in Lengnau während der obligatorischen Schulzeit.
- ² Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Zahnbehandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.¹
- Beitragssatz **Art. 7** Der Beitrag an die Zahnbehandlungskosten² beträgt 40%.

¹ Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden.

² vgl. Art. 8 ff Schulzahnpflegereglement

Massgebende
Behandlungs-
kosten

Art. 8 ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) die Behandlung anomaler Gebisse (z.B. Gebisskorrekturen, Kieferorthopädie)
- e) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte

Art. 9 Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind.

Geltendmachung
des Beitrages

Art. 10 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der Schulverwaltung. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbinding) für die allfällige Überweisung des Beitrages

³ Es werden nur Beiträge an Rechnungen für Zahnbehandlungskosten des laufenden Kalenderjahres, resp. des Vorjahres gewährt.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 12 Für Behandlungskosten während des Jahres 2011 gelten die bisherigen kommunalen Bestimmungen über die Schulzahnpflege.

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

² Es hebt das Schulzahnpflegekostenreglement vom 07. Dezember 2000 auf.

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 07. Juni 2012 wurde dieses Schulzahnpflegereglement der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigt.

2543 Lengnau BE, 31. Juli 2012

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Wolf

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende **Schulzahnpflegereglement der Einwohnergemeinde Lengnau** ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2012 bei der Präsidentschaft der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 19. April 2012 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

2543 Lengnau BE, 31. Juli 2012

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs